

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

UNGARN

Unzulänglicher Schutz von Vaterrechten

In der Sache *Ónodi ./. Ungarn*¹ erkannte der EGMR auf eine Verletzung des Rechts auf Familienleben gemäß Art. 8 EMRK. Der Beschwerdeführer hatte mit seiner seinerzeitigen Ehefrau eine Tochter. Nach der Trennung des Paares wurde der Mutter das Sorgerecht zugesprochen, und die Parteien einigten sich auf ein Umgangsrecht zugunsten des Beschwerdeführers. In der Folge versuchte der Beschwerdeführer immer wieder, von seinem Umgangsrecht Gebrauch zu machen, scheiterte jedoch am Widerstand der Mutter und wohl auch am Unwillen der Tochter selbst. Alle seine Anträge bei Jugendbehörden und Gerichten, sein Umgangsrecht durchzusetzen, scheiterten oder wurden von den Behörden nicht weiter verfolgt. Vor allem diese staatliche Untätigkeit bewog den EGMR, eine Verletzung der aus Art. 8 EMRK fließenden staatlichen Schutzpflicht für das Recht des Beschwerdeführers auf Umgang mit seiner Tochter anzunehmen.

Herbert Küpper

¹ Urteil v. 30.5.2017, AZ.: 38647/09.